

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates ...¹, [BBl-Seite wird vom KAV eingefügt]
beschliesst:

I

Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 76 und 81 der Bundesverfassung³,

Art. 7

¹ Bei der Nutzung der Wasserkraft von Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, ist das Departement dafür zuständig:

- a. die Nutzungsrechte zu verleihen;
- b. die Nutzbarmachung der Wasserkräfte an solchen Gewässern durch den Verfügungsberechtigten selbst zu bewilligen;
- c. nach Massgabe des kantonalen Rechts die Leistungen und Bedingungen für die Erteilung des Nutzungsrechts festzulegen;
- d. über die Genehmigung der für die Erstellung oder Änderung von Anlagen erforderlichen Pläne zu entscheiden und damit die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen zu erteilen;
- e. Sanierungsmassnahmen und Massnahmen betreffend den Betrieb anzuordnen; im Einzelfall kann das Departement den Kanton zur Anordnung der notwendigen Massnahmen ermächtigen.

² Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen über die Gegenstände nach Absatz 1 abschliessen.

³ Die Verfügungsberechtigten Gemeinwesen und die Kantone werden vorgängig angehört.

Art. 49 Abs. 1, 1^{bis} und 2 erster Satz

¹ Der Wasserzins darf bis Ende 2022 jährlich 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. Davon kann der Bund höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden nach Artikel 22 Absätze 3-5 beziehen.

^{1bis} *Aufgehoben*

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 50a

¹ Bei Wasserkraftwerken, für die ein Investitionsbeitrag nach Art. 26 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)⁴ ausgerichtet wird, gelten die folgenden Ermässigungen:

- a. Für eine Neuanlage (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 EnG) dürfen während der für den Bau bewilligten Frist und während 10 Jahren ab der Inbetriebnahme auf der gesamten Bruttoleistung keine Wasserzinsen erhoben werden.
- b. Bei der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung einer bestehenden Anlage (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 EnG) dürfen während 10 Jahren ab der Inbetriebnahme der erweiterten oder erneuerten Anlage auf der zusätzlichen Bruttoleistung keine Wasserzinsen erhoben werden.

² Die Ermässigungen gelten auch für die besonderen Steuern nach Artikel 49 Absatz 2.

Art. 51 Randtitel und Abs. 1

¹ Die für die Berechnung des Wasserzinses massgebende Bruttoleistung ist die aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers.

SR

¹ BBl

² SR 721.80

³ SR 101

⁴ SR ..., BBl 2016 7683

3. Bei internationalen Gewässern

^{bis}. Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen

c. Berechnung der Bruttoleistung

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.